

18. Dezember 2002

Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 111m der Verordnung des Bundesrates vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV) [SR 211.432.1], die Artikel 25, 34 und 36 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) [SR 211.432.2], Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) [BSG 215.341], die Artikel 155 und 215 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11],
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, der Finanzdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Der Kanton betreibt ein Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS).

² Die Verordnung regelt das Abrufen von Daten aus GRUDIS, insbesondere den direkten Lesezugriff mit Informatikhilfsmitteln und den Datenexport. [Fassung vom 27. 10. 2004]

Art. 2

Zweck

¹ GRUDIS dient Behörden des Kantons, der Gemeinden und des Bundes [Fassung vom 14. 10. 2009] bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Informationssystem im Bereich der grundstückbezogenen Daten [Fassung vom 27. 10. 2004].

² Als Behörden gelten

- a Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
- b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und ihrer Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [BSG 170.11] (GG) unterstellt sind,
- c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben tätig sind,
- d Verwaltungs- und Justizbehörden des Bundes. [Eingefügt am 14. 10. 2009]

³ ... [Aufgehoben am 27. 10. 2004]

Art. 3

Inhalt

GRUDIS bezieht

- a Daten der amtlichen Bewertung,
- b Daten der Zentralen Personenverwaltung, [Fassung vom 20. 6. 2007]
- c Daten der amtlichen Vermessung,
- d Daten des Grundbuchs.

Art. 4

Dateninhaberinnen

¹ Inhaberin der Daten der amtlichen Bewertung und der Zentralen Personenverwaltung ist die Finanzdirektion.

² Inhaberinnen der Daten der amtlichen Vermessung sind die Gemeinden bzw. die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

³ Inhaberin der Daten des Grundbuchs ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 5

Verantwortung

¹ Die Dateninhaberinnen gemäss Artikel 4 sind verantwortlich für ihre Daten.

² Die Gesamtverantwortung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [BSG 152.04] trägt der Regierungsrat.

Art. 6 [Fassung vom 20. 6. 2007]

Kommission Grundstückinformationen

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Finanzdirektion und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestellen die paritätisch zusammengesetzte Kommission Grundstückinformationen (KOGI) als Koordinationsgremium.

² Die KOGI

- a legt die Gesamtstrategie Grundstückinformationen fest,
- b besorgt die Gesamtkoordination der Systeme der amtlichen Bewertung, der amtlichen Vermessung und des elektronischen Grundbuchs,
- c bestimmt die Organisation und legt Aufgaben, Kompetenzen sowie Verantwortlichkeiten fest,
- d stellt die finanziellen, fachlichen und personellen Rahmenbedingungen und die Einhaltung des Datenschutzes sicher und
- e erstellt, abgeleitet aus der Gesamtstrategie und abgestimmt auf die Finanzplanung, die Jahresplanung.

³ Die KOGI konstituiert sich selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzenden werden regelmässig abwechselnd unter den vertretenen Direktionen bestimmt.

⁴ Die KOGI kann bei Bedarf Subkommissionen und Arbeitsgruppen bilden und einsetzen.

2. Daten des Informationssystems

Art. 7 [Fassung vom 27. 10. 2004]

GRUDIS bezieht die im Anhang 1 umschriebenen Daten.

Art. 8 bis 10

... [Aufgehoben am 27. 10. 2004]

3. Zugriff auf das Informationssystem

Art. 11

Datenzugriff

Die Behörden haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Umfang der Zugriffsrechte richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

Art. 11a [Eingefügt am 27. 10. 2004]

Banken

Banken, die dem schweizerischen Datenschutzrecht unterstehen und über eine Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG [SR 952.0]) verfügen, können zur Bearbeitung von Kreditgesuchen und –verträgen betreffend grundpfandgesicherte Darlehen online auf GRUDIS zugreifen. Das Zugriffsrecht erstreckt sich sinngemäss auf diejenigen Daten, die sich aus einem Grundbuchauszug im Sinne von Artikel 105 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV [SR 211.432.1]) ergeben.

Art. 11b [Eingefügt am 14. 10. 2009]

Forschung und Entwicklung

¹ Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen kann auf begründetes Gesuch hin zu wissenschaftlichen Forschungszwecken ein Zugriffsrecht auf GRUDIS erteilt werden. Das Gesuch muss grundlegende Angaben zum wissenschaftlichen Forschungsprojekt, dessen geografischer Ausdehnung sowie dessen zeitliche Dauer enthalten. Im Gesuch ist zu begründen, auf welche Daten gemäss Anhang 1 dieser Verordnung ein Zugriff notwendig ist. Artikel 15 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG [BSG 152.04]) bleibt vorbehalten.

² Für die Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support von GRUDIS kann auf Gesuch kantonalen Behörden oder Dritten ein Zugriffsrecht auf GRUDIS erteilt werden.

³ Die Gesuche sind bei der in Artikel 15 bezeichneten Stelle einzureichen.

Art. 12 [Fassung vom 20. 6. 2007]

Abrufverfahren

¹ Die zuständigen Behörden dürfen im Abrufverfahren auf GRUDIS zugreifen:

- a für die Registerführung, die Veranlagung und den Bezug der Steuern und Abgaben,
- b für den Aufbau und Betrieb eines geografischen Informationssystems,
- c für die Grundbuchführung und deren Aufsicht,
- d für die Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung sowie den Unterhalt der amtlichen Vermessung und deren Aufsicht,
- e für die obligatorische Versicherung der Gebäude,
- f für die Kantons-, Regional- und Ortsplanung,
- g für die Projektierung, den Bau, den Betrieb und die Beaufsichtigung von Anlagen des privaten und öffentlichen Verkehrs sowie der Versorgungs-, der Entsorgungs- und der Schutzanlagen,
- h für die Gewährung landwirtschaftlicher und ökologischer Beiträge und Darlehen,
- i für die Wahrnehmung von bau- und umweltrechtlichen sowie von naturschützerischen Aufgaben,
- k für die Wahrung von Polizeiaufgaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis e und Absatz 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG) [BSG 551.1],
- l zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) [SR 281.1] und der Verordnung des Bundesgerichtes vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) [SR 281.42],
- m für die Beurteilung von Gesuchen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) [SR 211.412.11],
- n für die Verwaltungs-, Zivil- und Strafjustiz,
- o für die Handelsregisterführung und deren Aufsicht,
- p für die Förderung der Wirtschaft,
- q für die Verwaltung der Grundstücke des Finanz- und Verwaltungsvermögens,
- r für die Erfüllung der Aufgaben in der Denkmalpflege, Archäologie und im Kulturgüterschutz,
- s für die Gewährung von grundpfandgesicherten Darlehen und Vorbezügen gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG [SR 831.40]) durch Vorsorgeeinrichtungen des bernischen öffentlichen Rechts,
- t für die Festsetzung und Ausrichtung von Leistungen gemäss dem Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) [BSG 841.31], [Fassung vom 16. 9. 2009]
- u für die Errichtung von Urkunden über bernische Grundstücke durch Notarinnen und Notare, die im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen sind.

² Behörden des Kantons und der Gemeinden, deren Tätigkeit nicht in Absatz 1 umschrieben ist, können das Benutzerprofil 11 [Fassung vom 14. 10. 2009] (Anhang 1) beantragen.

Art. 13 [Fassung vom 27. 10. 2004]

Benutzerprofile

¹ Die Profile umschreiben die Zugriffsrechte. Sie sind im Anhang 1 (Benutzerprofile) und im Anhang 2 (Zuordnung der Benutzerprofile) aufgeführt.

² Auf Antrag der berechtigten Organisationseinheit kann vom zugeordneten Profil gemäss Anhang 2 ein eingeschränktes Unterprofil erstellt werden, welches weniger Zugriffsrechte als das zugeordnete Profil gemäss Anhang 1 umfasst. *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

³ Eingeschränkte Unterprofile können auch aus technischen Gründen erstellt werden. *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

⁴ Dritten gemäss Artikel 11b wird ein individuelles Profil errichtet, welches nur das Zugriffsrecht auf jene Daten ermöglicht, die für die Erreichung des geltend gemachten Zwecks unmittelbar notwendig sind. *[Eingefügt am 14. 10. 2009]*

Art. 13a *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

Gemeinden

¹ Die Zugriffsrechte der Aufgabenträger auf Stufe Gemeinde erstrecken sich in der Regel auf die Daten des Gemeindegebietes. Sofern es für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist, kann der Zugriff ausgedehnt werden.

² Den Gemeinden des Kantons Bern werden die Grundbuchmeldungen in GRUDIS zur Verfügung gestellt. Sofern eine Gemeinde nicht Benutzerin von GRUDIS gemäss Anhang 2 ist, wird ihr unentgeltlich ein eingeschränktes Zugriffsrecht (Benutzerprofil 18) eingeräumt, welches ihr die Abfrage der Grundbuchmeldung ermöglicht. Das Zugriffsrecht ist auf das jeweilige Gemeindegebiet zu beschränken.

Art. 14 *[Fassung vom 20. 6. 2007]*

Verwaltung von Zugriffsrechten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kantonaler Behörden *[Fassung vom 27. 10. 2004]*

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a beantragen Zugriffsrechte auf GRUDIS beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht, beim Amt für Informatik und Organisation oder beim Amt für Geoinformation. Der Antrag ist von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller sowie von der vorgesetzten Stelle zu unterzeichnen. Die KOGI definiert die Zuständigkeit der drei Ämter zur Überprüfung der Gesuche nach Benutzergruppen.

² Das gemäss Absatz 1 zuständige Amt prüft das Gesuch und erteilt das Benutzerprofil. Es kann die Erteilung des Zugriffsrechtes an Auflagen und Bedingungen knüpfen und zeitlich befristen *[Fassung vom 14. 10. 2009]*.

³ Sie können Löschungsaufträge erteilen. *[Fassung vom 27. 10. 2004]*

⁴ Die technische Freigabe des erteilten Benutzerprofils oder die Löschung in der Benutzerverwaltung erfolgt durch das Amt für Informatik und Organisation.

⁵ Das Amt für Informatik und Organisation führt ein Verzeichnis, aus dem jederzeit ersichtlich ist, welche Benutzer über welches Profil verfügen. Die Angaben über ausgeschiedene Benutzer sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren.

Art. 15 *[Fassung vom 27. 10. 2004]*

Verwaltung von Zugriffsrechten übriger Berechtigter

¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht erteilt Zugriffsrechte an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b, c und d *[Fassung vom 14. 10. 2009]* sowie an Dritte mit Verfügung.

² Es prüft das Gesuch und kann die Erteilung der Zugriffsrechte an Auflagen und Bedingungen knüpfen. Insbesondere kann es das Zugriffsrecht nach territorialen Gesichtspunkten einschränken und zeitlich befristen *[Fassung vom 14. 10. 2009]*. *[Fassung vom 20. 6. 2007]*

³ Die Verfügung enthält in jedem Fall die Angabe der Rechtsgrundlage, die Umschreibung des Verwendungszwecks der Daten, der Objekte und Datenfelder sowie die Festsetzung der Gebühr. Verfahren und Rechtsschutz richten sich im Übrigen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG *[BSG 155.21]*).

⁴ Das Amt für Informatik und Organisation führt ein Verzeichnis, aus dem jederzeit ersichtlich ist, welche Benutzerinnen und Benutzer über welches Profil verfügen. Die Angaben über ausgeschiedene Benutzerinnen und Benutzer sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren. *[Fassung vom 20. 6. 2007]*

Art. 15a *[Eingefügt am 27. 10. 2004]*

Datenexport

¹ Objekte und Datenfelder, die Gegenstand von Datenexporten bilden können, sind im Anhang 1 besonders gekennzeichnet.

² Behörden, die Datenexporte erhalten können, sind im Anhang 2 besonders gekennzeichnet.

³ Der Export von Daten über GRUDIS in andere Systeme bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese enthält in jedem Fall den Hinweis auf die Rechtsgrundlage, die Umschreibung des gesetzlichen Auftrags der Datenbezügerin oder des Datenbezügers, des Verwendungszwecks der Daten, der Objekte und Datenfelder, der datenschutzrechtlichen Massnahmen und der von der Bezügerin oder dem Bezüger angestrebten Verknüpfungen sowie die Bestimmung der Periodizität des Datentransfers und die Festsetzung der Gebühr.

Art. 16

Aufzeichnung der Zugriffe

Jede Abfrage wird automatisch aufgezeichnet. Nach Ablauf von zwei Jahren *[Fassung vom 20. 6. 2007]* sind die Aufzeichnungen zu vernichten.

3a. Überprüfung und Sanktionen *[Eingefügt am 27. 10. 2004]*

Art. 16a *[Eingefügt am 27. 10. 2004]*

¹ Die Dateninhaberinnen gemäss Artikel 4 können die Einhaltung der Zugriffsregeln überprüfen. Sie können von den Benutzerinnen und Benutzern nachträglich einen Nachweis über die Notwendigkeit eines Datenzugriffs verlangen.

² Erfolgt während sechs Monaten kein Zugriff durch eine Benutzerin oder einen Benutzer, wird das Zugriffsrecht gelöscht.

³ Die missbräuchliche Verwendung führt zum Entzug der Zugriffsrechte.

4. Datensicherheit

Art. 17

Soweit für die Datensicherheit einlässliche kantonale Vorschriften oder Weisungen fehlen, sind die für die Sicherheit der Informatiksysteme und -anwendungen des Bundes massgeblichen Vorschriften und Weisungen sinngemäss anwendbar.

5. Gebühren

Art. 18

Für Zugriffe auf GRUDIS wird nach Massgabe der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) *[BSG 154.21]* eine Gebühr erhoben, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt.

6. Inkrafttreten

Art. 19

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 14. Februar 2003.

Anhang 1 *[Fassung vom 14. 10. 2009]* zu Artikel 13

GRUDIS-Profil

Rechte:

X = Ansicht möglich

– = Ansicht gesperrt

B = Ansicht beschränkt oder beschränkbar, soweit durch Aufgabenumschreibung angezeigt

M = Mutationsrecht (ausschliesslich für Profilverwaltung)

Die mit Asteriskus (*) gekennzeichneten Datensätze können Gegenstand von integralen Datenexporten bilden

Profile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
<i>Datenzugriffe</i>																		
1. Grundbuchdaten																		
1.1 Beschreibende Daten																		
1.1.1 Liegenschaft, SD-Recht, Miteigentumsanteil, Stockwerkeinheit, Folio	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.1.2 Dominierte Grundstücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2 Eigentum																		
1.2.1 Eigentumsform	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.2 Anteil	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.3 Indexiertes Miteigentum	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.4 Dominierende Grundstücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5 Eigentümer (natürliche Person)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5.1 Name, Vorname, Ledigname	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5.2 Geburtsdatum	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	B	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5.3 AHV-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	B	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5.4 ZPV-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---	X	X	---	---	X	---	X
1.2.5.5 Adresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6 Eigentümer (juristische Person)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6.1 Name Firma, Sitz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6.2 ZPV-Nr., HReg-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---	X	X	---	---	X	---	X
1.2.6.3 Gemeinschaft, Gesellschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6.4 Adresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.7. Beleg, Datum, Rechtsgrund	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---	X	X	X	X	X	X	X
1.3 Dienstbarkeiten, Grundlasten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.4 Grundpfandrechte	X	---	---	---	---	---	---	X	---	---	---	X	X	X	X	X	X	X
1.5 Vormerkungen	X	X	X	---	---	---	---	X	---	---	---	X	X	X	X	X	X	---
1.6 Anmerkungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---	X	X	X	X	X	X	---
1.7 Hängige Geschäfte	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
1.8 GRUDIS-Ausdruck	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
1.9 Detailinformationen zu hängigen Geschäften	X	X	X	X	---	X	X	X	X	X	---	X	X	X	X	X	X	---

[illegible]

[illegible]

5.1.11 Zusatzdaten bei selbständigen und dauernden Rechten																		
5.1.11.1 Art des Rechts (Baurecht, Quellenrecht, Konzessionsrecht, übrige Rechte)*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.1.11.2 belastete Liegenschaften mit Teilflächen*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.1.12 Projektierte Gebäude	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.2 Hängige Geometergeschäfte (Anzeige der Daten gemäss 5.1 im voraussichtlich neuen Zustand)*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.3 Administrative Informationen zu Gemeinden																		
5.3.1 Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Kreisgrundbuchamtes*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.3.2 Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Nachführungsgeometers bzw. der zuständigen Nachführungsgeometerin*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.4 Geografische Daten																		
5.4.1 Daten der amtlichen Vermessung gemäss Anhang A der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10.6.1994 (TVAV; SR 211.432.21)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.4.2 Landeskarten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.4.3 Gemeindegrenzen zu den Landeskarten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.4.4 Übersichtsplan 1:5000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
5.4.5 Orthofotos	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
6. Suchkriterien																		
6.1 Grundstückregister	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
6.2 Eigentümerregister	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---	X	X	---	X	X	---	---
6.3 Gläubigerregister	X	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	X	---	---	---	---	---	---

6.4 Register übrige Berechtigte (aus Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen, Anmerkungen)	X	X	X	X	---	X	X	X	---	---	---	X	X	---	X	X	---	---
6.5 Gebäude-/Strassenregister	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---
6.6 Grundbuchgeschäfte (Tagebuchgeschäft, Geometergeschäft)	X	X	X	X	X	X	X	X	---	---	---	X	---	---	---	X	---	---
6.7 Namenregister ZPV-Personen	X	X	X	X	X	X	---	X	---	---	---	X	X	---	X	X	---	---
6.8 Seybuch	X	X	X	---	---	X	---	X	---	X	---	X	X	X	X	X	X	---
7. Suchparameter																		
7.1 Historische Daten	X	X	X	X	X	X	X	X	---	---	---	X	X	X	X	X	X	---
7.2 Lokale Einschränkungen							B	B	B				B	B	B	B	B	B
8. Berechtigungsprofile																		
8.1 Profil eines Users	X	X	M	X	X	---	---	---	---	---	---	M	---	---	---	---	---	---
8.2 Profildaten	X	X	M	X	X	---	---	---	---	---	---	M	---	---	---	---	---	---

Anhang 2 [Fassung vom 14. 10 .2009]
zu Artikel 13

Zuordnung der Profile

Die mit Asteriskus (*) gekennzeichneten Behörden können integrale Datenexporte beziehen

[illegible]

[illegible]

15.5 Enteignungsschätzungskommissionen																	X			
15.6 Kantonale Bodenverbesserungskommission																	X			
15.7 Gerichtskreise																	X			
15.8 Untersuchungsrichterämter																	X			
16. Vorsorgeeinrichtungen des bernischen öffentlichen Rechts (Bernische Pensionskasse, Bernische Lehrerversicherungskasse)																	X			
17. Behörden des Bundes																				
17.1 Justizbehörden des Bundes																	X			
17.2 Bundesamt für Strassen (ASTRA)									X											
17.3 Armasuisse									X											
17.4 Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)									X											

Anhang 3

18.12.2002 V

BAG 03–15, in Kraft am 1. 3. 2003

Änderungen

27.10.2004 V

BAG 04–93, in Kraft am 1. 1. 2005 [Genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD); BAG 05–51]

26.1.2005 V

Organisationsverordnung BVE, BAG 05–11 (II.), in Kraft am 1. 4. 2005

20.6.2007 V

BAG 07–75, in Kraft am 1. 9. 2007 (vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 30. August 2007 genehmigt; BAG 07–94)

Übergangsbestimmung

Die Jahresgebühr 2007 der Gemeinden für den Zugriff auf das Grundstückdateninformationssystem GRUDIS berechnet sich nach dieser Änderung, sofern dies für die Gemeinde günstiger ist. Andernfalls berechnet sich die Jahresgebühr 2007 nach bisherigem Recht, sofern der Gemeinde das Zugriffsrecht vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erteilt worden ist.

29.10.2008 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 08–125 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009

16.9.2009 EV

zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, BAG 09–108 (Art. 35), in Kraft am 1. 1. 2010

14.10.2009 V

BAG 09–118, in Kraft am 1. 1. 2010

24.3.2010 V

BAG 10–31, in Kraft am 1. 6. 2010